

## **1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH sind Netzbetreiber im Sinne des EnWG.
- 1.2 Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse. Diese geänderten Ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe, hier der 01.04.2024 und treten an Stelle der Ergänzenden Bedingungen zur NAV vom 01.07.2021.
- 1.3 Die Zuordnung zur Niederspannung erfolgt anhand der Messspannung.

## **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Der Netzbetreiber schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, in der Regel der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung / gesonderter Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.
- 2.2 Mit schriftlicher Beauftragung des Netzanschlussangebotes kommt der Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
- 2.3 Mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 14 NAV und der Entnahme von Energie kommt unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der NAV der Anschlussnutzungsvertrag zustande.

## **3. Grundstücksnutzung**

Kann die Erschließung nur über nicht versorgte Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftliche Zustimmung der jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer beizubringen.

## **4. Baukostenzuschuss**

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Neuanschluss seiner Kundenanlage an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen einschließlich der Transformatorenstationen.
- 4.3 Die Baukostenzuschüsse decken maximal 50 von Hundert dieser Kosten.
- 4.4 Baukostenzuschüsse werden nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der die Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
- 4.5 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) und wird durch den Netzbetreiber festgelegt.
- 4.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen oberhalb der oder über die genannten 30 kW erhöht bzw. für den Teil der Leistungsanforderung, die die bisher vertraglich gebundene Leistung übersteigt. Ein weiterer Baukostenzuschuss ist im Übrigen auch fällig, wenn für die Erhöhung der Leistungsanforderung hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden ist.
- 4.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 EnWG.

## **5. Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung**

- 5.1 Der Anschluss von Kundenanlagen und Verbrauchsgerten an das Verteilnetz des Netzbetreibers oder die Veränderung von bestehenden Kundenanlagen (Leistungserhöhungen und Geräteeinbauten) ist über ein eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen auf den dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
- 5.2 Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 5.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung, des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Kunden veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 5.4 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilnetz angeschlossen wird.
- 5.5 Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung ist das geltende technische Regelwerk sowie spezielle Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.6 Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- 5.7 Die Netzanschlussleitung muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.8 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen (z. B. Antrag des Anschlussnehmers auf Rückbau des Netzanschlusses) trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- 6. Angebot, Annahme und Fälligkeit**
- 6.1 Der Netzbetreiber unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Abschluss an das Verteilernetz bzw. auf Veränderungen des Netzanschlusses und teilt ihm unter Angabe der technischen Lösung den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten – getrennt ausgewiesen – mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 6.2 Über den Anschlusskostenbetrag wird dem Anschlussnehmer eine Rechnung gelegt. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
- 6.3. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen und / oder nach Fertigstellung einzelner Netzanschlüsse verlangen.
- 6.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 9 Abs. 2 NAV bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Der Zählereinbau und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NAV kann von der Begleichung der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7. Elektrische Anlagen**
- Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Kundenanlage dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Stromversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sind hierbei zu beachten.
- 8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
- 8.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist vom ausführenden Elektroinstallateursunternehmen mittels gültigen Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 8.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann der Netzbetreiber den jeweiligen Weiterverrechnungssatz verlangen.
- 8.3 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Inbetriebnahme einer erweiterten oder geänderten elektrischen Anlage.
- 8.4 Die Kosten können pauschal berechnet werden (siehe Preisblatt).
- 9. Messeinrichtungen, Ablesung und Schätzung**
- 9.1 Der Netzbetreiber stellt bei Bedarf erforderliche Messeinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer/Kunde darf an der Messeinrichtung weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.
- 9.2 Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer unentgeltlich zu dulden.

- 9.3 Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu verrechnen.
- 9.4 Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber so kann er die Messeinrichtung selbst ablesen, einen Dritten damit Beauftragen oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer abgelesen werden, wenn dies
- zum Zwecke einer Abrechnung
  - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  - bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung
- erfolgt. Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 9.5 Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 10. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung, Mahnung und Inkasso**  
Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß NAV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden die Kosten lt. Anlage des zum Zeitpunkt gültigen Preisblattes in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.
- 11. Ortsnetzumstellung**
- 11.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Sicherung der Stromversorgung sowohl die Lieferspannung als auch die Art der Leitungszuführung (z. B. Umstellung von Freileitungen auf Erdkabelanschluss) zu ändern.
- 11.2 Erfolgt eine derartige Netzumstellung, so ist der Anschlussnehmer / Anlageneigentümer für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte) verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.
- 12. Baustrom, Isolierung von Freileitungen**
- 12.1 Das Anschließen ortsveränderlicher Baustromanlagen (zurzeit DIN VDE 0612) an das Verteilnetz des Netzbetreibers ist kostenpflichtig. Gleiches gilt für den Ein- und Ausbau der Zählleinrichtung. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt mit Inbetriebnahme der Anlage.
- 12.2 Zur Vermeidung von Personen- und Anlagenschäden infolge Berührung spannungsführender Teile von / in Freileitungsnetzen erfolgt durch den Netzbetreiber die Isolierung von Hauptleitungen und Freileitungshausanschlüssen (Art und Umfang wird vom Netzbetreiber festgelegt). Diese Leistungen sind für den Auftraggeber kostenpflichtig. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt nach der Montage.
- 13. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**
- 13.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderungen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wärmespeicher- (WSA) oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken. Nähere Angaben zu Anforderungen an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.
- 13.2 Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu vom Netzbetreiber bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). Die konkreten Unterbrechungszeiten sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 13.3 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- und Unterbrechungszeiten legt der Netzbetreiber in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen.
- 14. Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 14.1 Verantwortlich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: vdw Sachsen e.V., beauftragt von den Stadtwerken Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH; Telefon: 0351 49177-22; E-Mail: datenschutz@vdw-sachsen.de

- 14.2 Der Datenschutzbeauftragte steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter vdw Sachsen e.V., Am Brauhaus 8, 01099 Dresden; Telefon: 035149177-22; E-Mail: datenschutz@vdw-sachsen.de zur Verfügung.
- 14.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 14.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontakt Daten unter Ziffer 14.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
  - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch die Auskunft Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG Geschäftsstelle Zwickau; Gutwasserstraße 12, 08056 Zwickau, sowie der Schufa Holding AG; Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.
- 14.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 14.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Gerichte, Energielieferanten, Netz- sowie Messstellenbetreiber und Handwerker.
- 14.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 14.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 14.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 14.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 14.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 14.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 14.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftsteilen, erhält.

#### Widerspruchsrecht

**Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.**

**Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist zu richten an: vdw Sachsen e.V., Am Brauhaus 8, 01099 Dresden;  
Telefon: 0351 49177-22; E-Mail: [datenschutz@vdw-sachsen.de](mailto:datenschutz@vdw-sachsen.de)**

**15. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsstelle**

- 15.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat er für die Bereiche der Strom- und Erdgasversorgung das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen der Stadtwerke Glauchau, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie, betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Glauchau, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau, Tel. 03763 5007-888, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-glauchau.de zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Stadtwerken Glauchau beantwortet. Helfen die Stadtwerke Glauchau der Beschwerde des Kunden nicht innerhalb der Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Glauchau sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 15.2 Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de (Montag - Freitag, 10 - 16 Uhr).  
Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucher-service der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postanschrift Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53155 Bonn, Tel. 0228 14 15 16, Fax 030 22480-515.

Glauchau, den 01.04.2024  
Stadtwerke Glauchau  
Dienstleistungsgesellschaft mbH